

Antwort

**betr. Kleine Anfrage des Abg. Heydorn (FDP), Dierdorf,
betreffend Rundfunk- und Fernsehgebühren**

- Drucksache VI/913 -

Mit Schreiben des Herrn Ministerpräsidenten des Landes Rheinland-Pfalz vom 9. Dezember 1968 erging nachfolgende Beantwortung:

1. Bevor die Ministerpräsidenten auf ihrer Konferenz vom 30./31. Oktober d. J. in Hannover beschlossen, die Hörfunkgebühren um 0,50 DM und die Fernsehgebühren um 1,— DM ab 1. Januar 1970 zu erhöhen, waren eingehende Untersuchungen über die Finanzlage der Rundfunkanstalten angestellt worden. Im Dezember 1967 hatte die Arbeitsgemeinschaft der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten (ARD) das sogenannte „Zahlenwerk“ vorgelegt und dieses auf Veranlassung der Ministerpräsidenten durch eine umfangreiche Denkschrift ergänzt, in der die voraussichtliche Entwicklung der Einnahmen und Ausgaben im Hinblick auf die den Rundfunkanstalten gestellten Aufgaben ausführlich dargestellt war. Im Auftrage der Ministerpräsidentenkonferenz hat die unter meiner Leitung stehende Rundfunkkommission noch einen zusätzlichen Fragenkatalog ausgearbeitet, der sich insbesondere auf die Möglichkeiten weiterer Rationalisierung, Koordinierung und Kooperation der Rundfunkanstalten bezog. Dieser Fragenkatalog wurde von der ARD in umfassender Weise beantwortet. Auf Grund dieser Unterlagen haben sich die Ministerpräsidenten für eine maßvolle Anhebung der Gebühren entschieden; nach sorgfältiger Prüfung sind sie zu der Auffassung gelangt, daß diese Gebührenerhöhung nunmehr notwendig wird, um den Rundfunkanstalten die Erfüllung ihrer Aufgaben zu ermöglichen.
2. Es ist nicht Sache der Ministerpräsidentenkonferenz, über den Fortbestand der Rundfunkanstalten des Landesrechts zu befinden. Eine derartige Entscheidung steht ausschließlich den zuständigen Verfassungsorganen der einzelnen Länder zu.

In diesem Zusammenhang möchte ich jedoch betonen, daß im Interesse einer noch stärkeren Kooperation und einer möglichen Konzentration die Landesregierungen von Baden-Württemberg, Rheinland-Pfalz und dem Saarland auf Grund einer Vereinbarung eine Kommission unabhängiger Sachverständiger eingesetzt haben mit dem Auftrage, die Rundfunkorganisation im südwestdeutschen Raum hinsichtlich ihrer Effizienz und hinsichtlich neuer Organisationsformen zu untersuchen. Das Ergebnis dieser Untersuchung könnte die Grundlage für neue rundfunkpolitische Entscheidungen abgeben. Unabhängig davon bleibt jedoch festzustellen, daß weitergehende Konzentrationsmaßnahmen keinen derartigen Effekt erzielen würden, der die vorgesehene Gebührenerhöhung überflüssig macht.

3. Die Ministerpräsidenten sind überzeugt, daß die vorgesehene maßvolle Gebührenerhöhung erforderlich ist, um die derzeitige Programmstruktur aller Anstalten zeitgemäß fortzuentwickeln und darüber hinaus die Rundfunkanstalten in den nächsten Jahren mit der notwendigen neuen Technik auszustatten.
4. Die vorgesehene Erhöhung der Rundfunkgebühr wird die „Stabilität“ des Währungsgefüges sicher nicht gefährden. Der in Hannover unterzeichnete Staatsvertrag über die Regelung des Gebührenwesens nimmt auf die sozialschwachen Schichten weitgehend Rücksicht. Es ist nämlich die Möglichkeit eingeräumt, Befreiung von der Gebührenpflicht, oder die Gestattung monatlicher Zahlungen aus sozialen Gründen oder Billigkeitsgründen vorzunehmen. Das Nähere wird durch Rechtsverordnung der Landesregierung bestimmt.

gez. Altmeier